

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Martin Sichert
und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/17259 –**

Anzahl und Kosten der Bescheide nach dem Zweiten und Dritten Bundessozialgesetzbuch im Jahr 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 20,34 Millionen SGB-II-Bescheide (SGB II = Zweites Buch Sozialgesetzbuch; Hartz IV) sowie 2,2 Millionen SGB-III-Bescheide (SGB III = Drittes Buch Sozialgesetzbuch; Arbeitslosengeld I) erstellt und versendet (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10736). Die tatsächliche Anzahl der erstellten und versendeten Bescheide dürfte nach Ansicht der Fragesteller jedoch weitaus höher liegen, da hierbei nur Bescheide berücksichtigt sind, die von den 303 gemeinsamen Einrichtungen (gE) erstellt wurden. Für die weiteren 104 Jobcenter, die als zugelassene kommunale Träger (zkT) organisiert sind, liegen der Bundesregierung eigenen Angaben zufolge keine Informationen vor (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10736). Die zugelassenen kommunalen Träger stellen rund ein Viertel aller Jobcenter, betreuen eigenen Angaben zufolge rund 1,5 Millionen Menschen und sind für mehr als 22 Millionen Einwohner verantwortlich (vgl. <https://bit.ly/2t4itEe>). Neben den Bescheiden, die von den zkT erstellt wurden, fehlen zudem sämtliche Änderungs- und Sperrzeitbescheide im SGB III sowie die erstellten Kindergeldbescheide der mehr als 4 000 Familienkassen, die für rund 17 Millionen Kinder zuständig sind (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10736).

Die Portokosten für den Versand der erfassten Bescheide betragen im Jahr 2018 rund 12 Mio. Euro. Dabei entfielen 10,78 Mio. Euro auf Bescheide nach dem SGB II und 1,17 Mio. Euro für die Bescheide nach dem SGB III (ebd., Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 10). Die tatsächlich angefallenen Kosten dürften nach Auffassung der Fragesteller aufgrund der genannten Untererfassung allerdings auch hier weitaus höher liegen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10736).

Bei etwa 5,73 Millionen Erstattungsbescheiden im SGB II und rund 706 000 Erstattungsbescheiden im SGB III wurde im Jahr 2018 ein Mahnverfahren eingeleitet (ebd., Antwort zu den Fragen 25 und 26). Die sogenannten zahlungsgestörten Forderungen (ebd., beispielsweise Antwort zu Frage 28, Tabellenkopf) betragen Ende 2018 rund 3,07 Mrd. Euro. Hierbei entfielen 2,59 Mrd. Euro auf Rückforderungen aus dem SGB II und ca. 485 Mio. Euro auf Rückforderungen aus dem SGB III (ebd., Antworten zu den Fragen 28 und 29). Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass die Höhe der Rückforde-

rungen im SGB II von 1,43 Mrd. Euro (2015) auf 2,59 Mrd. Euro (2018) und damit über 81 Prozent im Zeitverlauf gestiegen sind. Auch im SGB III ist die Höhe der ausstehenden Rückforderungen in den letzten Jahren von 396 Tsd. Euro (2015) um mehr als 22 Prozent auf 465 Tsd. Euro (2018) gestiegen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10736).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Antworten für den Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beinhalten mit Ausnahme der Antworten zu den Fragen 22 und 23 nur die Daten der gemeinsamen Einrichtungen.

1. Wie viele Briefe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 über die zentrale Druckstraße der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstellt sowie versendet?

Welche Kosten sind dafür angefallen?

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden im Bereich der Zentralen Druckproduktion der Bundesagentur für Arbeit (BA) die folgenden Sendungsvolumina produziert:

- 2015: 123.580.183 Briefsendungen (IT-Sachkosten 5.520.716 Euro, Portokosten 47.138.390 Euro)
- 2016: 128.438.460 Briefsendungen (IT-Sachkosten 4.421.142 Euro, Portokosten 49.221.212 Euro)
- 2017: 134.792.440 Briefsendungen (IT-Sachkosten 4.060.973 Euro, Portokosten 54.339.739 Euro)
- 2018: 139.768.747 Briefsendungen (IT-Sachkosten 4.779.134 Euro, Portokosten 55.279.343 Euro)
- 2019: 134.676.629 Briefsendungen (IT-Sachkosten 4.781.286 Euro, Portokosten 56.030.619 Euro)

Hinweis: Die Kosten können nur bzgl. der angefallenen IT-Sachkosten sowie der Portogebühren beziffert werden.

2. Wie viele SGB-II-Bescheide (inkl. Änderungs-, Aufhebungs- und Erstattungsbescheide) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt erstellt?

In den Jahren 2015 bis 2019 wurde die folgende Anzahl an SGB-II-Bescheiden erstellt:

- 2015: 20,5 Millionen
- 2016: 21,2 Millionen
- 2017: 21,0 Millionen
- 2018: 20,3 Millionen
- 2019: 20,7 Millionen

Hinweis: Die Zahl für 2015 wurde gegenüber der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/10736 korrigiert. Im Jahr 2015 haben die gemeinsamen Einrichtungen in einer Übergangsphase zwei IT-Verfahren zur Zahlbarmachung der Leistungen genutzt (ALLEGRO – neues Verfahren – und A2LL – altes Verfahren). In der Antwort auf Bundestagsdruck-

sache 19/10736 fehlten für das Jahr 2015 die A2LL-Bescheide. Die geringfügige Abweichung im Jahr 2017 gegenüber der Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/10736 ist auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

3. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 die Anzahl sowie der Anteil der SGB-II-Erstattungsbescheide in Bezug auf alle SGB-II-Bescheide?

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden rund 12,8 Millionen SGB-II-Erstattungsbescheide erstellt. Dies entspricht einem Anteil von ca. 12,3 Prozent in Bezug auf alle SGB-II-Bescheide.

- 2015: 2,1 Millionen (ca. 10,2 Prozent)
- 2016: 2,4 Millionen (ca. 11,3 Prozent)
- 2017: 2,4 Millionen (ca. 11,4 Prozent)
- 2018: 2,9 Millionen (ca. 14,3 Prozent)
- 2019: 3,0 Millionen (ca. 14,5 Prozent)

4. Gegen wie viele Erstattungsbescheide im Rechtskreis des SGB II wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 Widerspruch eingelegt (bitte in absoluten sowie relativen Zahlen ausweisen)?

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden im Sachgebiet „Aufhebung und Erstattung“ rund 571.180 Widersprüche registriert. Dies entspricht einem Anteil von ca. 4,6 Prozent in Bezug auf alle SGB-II-Erstattungsbescheide.

- 2015: 110.976 (ca. 5,3 Prozent)
- 2016: 117.561 (ca. 4,9 Prozent)
- 2017: 122.823 (ca. 5,1 Prozent)
- 2018: 113.206 (ca. 3,9 Prozent)
- 2019: 106.614 (ca. 3,5 Prozent)

5. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 die Anzahl sowie der Anteil der Widersprüche im SGB II, denen stattgegeben bzw. teilweise stattgegeben wurde?

Die Daten für die Jahre 2015 bis 2019 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Abgang von Widersprüchen nach Erledigungsart

Deutschland
Jahressumme 2015 bis 2019

Für Bund und Länder sind die Werte bei Datenausfällen einzelner Jobcenter hochgerechnet.

Jahressumme	Abgang Widersprüche dar. (Sp. 1)				
	Insgesamt	stattgegeben / teilweise stattgegeben	Anteil Sp. 2 an Sp. 1	sonstige Erledigung / Rücknahme des Widerspruchs	zurückgewiesenen
	1	2	3	4	5
2015	631.968	220.615	34,9	36.583	336.105
2016	651.427	228.422	35,1	37.918	352.770
2017	637.768	226.215	35,5	61.098	346.173
2018	611.847	214.074	35,0	59.009	335.127
2019	600.179	205.391	34,2	58.432	333.157

Erstellungsdatum: 08.01.2020, Zentraler Statistik-Service, Auftragsnummer 296160

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

6. Wie viele SGB-III-Bescheide (inklusive Änderungs-, Aufhebungs- und Erstattungsbescheide) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt erstellt?

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden 25.092.897 Bescheide aus dem Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) (Bewilligungs- und Änderungsbescheide sowie Aufhebungs- und Erstattungsbescheide) erstellt.

- 2015: 5.112.581
- 2016: 4.930.288
- 2017: 4.800.433
- 2018: 5.376.368
- 2019: 4.873.227

7. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 die Anzahl sowie der Anteil der SGB-III-Erstattungsbescheide in Bezug auf alle SGB-III-Bescheide?

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden für Arbeitslosengeld insgesamt 2.442.798 Erstattungsbescheide erstellt. Dies entspricht einem Anteil von ca. 9,7 Prozent in Bezug auf alle Bescheide für Arbeitslosengeld in diesem Zeitraum.

- 2015: 552.732 (ca. 10,8 Prozent)
- 2016: 517.253 (ca. 10,5 Prozent)
- 2017: 474.703 (ca. 9,9 Prozent)
- 2018: 452.505 (ca. 8,4 Prozent)
- 2019: 445.605 (ca. 9,1 Prozent)

8. Gegen wie viele Erstattungsbescheide im Rechtskreis des SGB III wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 Widerspruch eingelegt (bitte in absoluten sowie relativen Zahlen ausweisen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/12241 verwiesen.

9. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 die Anzahl sowie der Anteil der Widersprüche im SGB III, denen stattgegeben bzw. teilweise stattgegeben wurde?

Widersprüche	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl	266.964	272.254	268.787	266.039	256.431
Stattgegeben	115.896	121.201	120.616	121.685	116.523
Stattgegeben in Prozent	43,41	44,52	44,87	45,74	45,44
Ganz	106.110	110.918	110.753	111.961	107.049
Ganz in Prozent	39,75	40,74	41,20	42,08	41,75
Teilweise	9.786	10.283	9.863	9.724	9.474
Teilweise in Prozent	3,67	3,78	3,67	3,66	3,69

10. Wie viele Kindergeldanträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 bearbeitet und beschieden?

Grundsätzlich wird auf der Grundlage des geltenden Rechts über jeden Kindergeldantrag durch einen Bescheid entschieden. Die Zeiträume, für die Kindergeld festgesetzt wird, weichen individuell voneinander ab und umfassen regelmäßig mehrere Jahre. Im Jahr 2019 wurde aufgrund entsprechender Festsetzungen von über 3.000 Familienkassen Kindergeld für mehr als 17 Millionen Kinder ausgezahlt. Der Bundesregierung liegt keine Statistik vor, aus der sich ergibt, wie viele Kindergeldanträge bearbeitet und wie viele Kindergeldbescheide in den genannten Zeiträumen von den Familienkassen jeweils erlassen worden sind.

11. Welche durchschnittlichen Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 für die Erstellung und Versendung eines SGB-II-Bescheides angefallen?

Für die Erstellung und Versendung eines SGB-II-Bescheides sind durchschnittlich folgende Kosten angefallen:

- 2015: 61 Cent
- 2016: 62 Cent
- 2017: 63 Cent
- 2018: 63 Cent
- 2019: 67 Cent

12. Welche durchschnittlichen Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 für die Erstellung und Versendung eines SGB-III-Bescheides angefallen?

Für die Erstellung und Versendung eines SGB-III-Bescheides sind durchschnittlich folgende Kosten angefallen:

- 2015: 60 Cent
- 2016: 59 Cent
- 2017: 60 Cent
- 2018: 61 Cent
- 2019: 61 Cent

13. Welche durchschnittlichen Kosten sind nach Einschätzung der Bundesregierung für die Erstellung und Versendung eines Kindergeldbescheides in den Jahren 2015 bis 2019 jeweils angefallen?

Zu den in den insgesamt über 3.000 Familienkassen für die Erstellung und Versendung von Kindergeldbescheiden entstandenen durchschnittlichen Kosten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 die Gesamtkosten für Porto und Versand der erstellten SGB-II-Bescheide?

Für die erstellten SGB-II-Bescheide fallen unter Berücksichtigung der jeweiligen Portokosten folgende Beträge an:

- 2015: 11,27 Mio. Euro
- 2016: 11,87 Mio. Euro
- 2017: 11,97 Mio. Euro
- 2018: 11,57 Mio. Euro
- 2019: 12,63 Mio. Euro

Hinweis: Die abweichenden Zahlen gegenüber der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/10736 beruhen auf einer Korrektur der Portokosten.

15. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 die Gesamtkosten für Porto und Versand der erstellten SGB-III-Bescheide?

Für die erstellten SGB-III-Bescheide fallen unter Berücksichtigung der jeweiligen Portokosten folgende Beträge an:

- 2015: 2,76 Mio. Euro
- 2016: 2,66 Mio. Euro
- 2017: 2,64 Mio. Euro
- 2018: 3,01 Mio. Euro
- 2019: 2,92 Mio. Euro

Hinweis: Die abweichenden Zahlen gegenüber der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/10736 beruhen auf einer differenzierten Auswertung der SGB-III-Bescheide.

16. Welche Informationen liegen der Bundesregierung hinsichtlich der gesamten Porto- und Versandkosten für Kindergeldbescheide vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

17. Bei wie vielen Bescheiden nach dem SGB II wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 ein Mahnverfahren eingeleitet – Anzahl Zugang zahlungsgestörte Belege SGB II – (bitte nach Bund, Ländern bzw. RD-Bezirken – RD = Regionaldirektion – getrennt ausweisen)?

Einleitung eines Mahnverfahrens

SGB II

Anzahl Zugang zahlungsgestörte Belege	2015	2016	2017	2018	2019
SGB II Gesamt	5.584.302	5.933.547	5.645.432	5.734.126	5.360.453
RD-Bezirk Nord	757.315	736.969	723.350	719.921	657.573
RD-Bezirk Niedersachsen-Bremen	673.058	689.156	660.309	684.364	576.894
RD-Bezirk Nordrhein-Westfalen	1.240.597	1.324.558	1.248.269	1.315.167	1.258.269
RD-Bezirk Hessen	203.362	238.852	212.543	228.448	216.097
RD-Bezirk Rheinl.-Pfalz-Saarl.	294.318	325.499	301.056	326.825	299.005
RD-Bezirk Baden-Württemberg	415.358	455.704	408.156	444.567	369.286
RD-Bezirk Bayern	405.697	427.492	408.727	425.897	401.926
RD-Bezirk Berlin-Brandenburg	408.451	415.529	413.717	387.663	829.002
RD-Bezirk Sachsen-Anhalt-Thür.	346.619	372.259	313.844	313.610	418.939
RD-Bezirk Sachsen	797.196	912.299	897.768	830.559	312.396
RD-übergreifende DSt	42.331	35.230	57.693	57.105	21.066

18. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 der Gesamtbetrag der SGB-II-Bescheide, der sich jahresdurchschnittlich im Mahnverfahren befand – Bestand zahlungsgestörter Forderungen – (bitte nach Bund, Ländern bzw. RD-Bezirken getrennt ausweisen)?

Einleitung eines Mahnverfahrens

SGB II

Bestand zahlungsgestörte Forderungen	12.2015	12.2016	12.2017	12.2018	12.2019
SGB II Gesamt	1.428.696.133 €	1.940.386.373 €	2.421.878.642 €	2.588.649.919 €	2.576.023.921 €
RD-Bezirk Nord	183.305.204 €	244.594.470 €	306.069.853 €	324.067.977 €	314.922.605 €
RD-Bezirk Niedersachsen-Bremen	145.488.058 €	206.686.636 €	266.276.908 €	293.479.738 €	281.743.416 €
RD-Bezirk Nordrhein-Westfalen	316.236.159 €	438.825.534 €	539.489.840 €	582.710.645 €	578.239.929 €
RD-Bezirk Hessen	57.747.900 €	81.143.205 €	98.025.593 €	106.595.873 €	105.368.050 €
RD-Bezirk Rheinl.-Pfalz-Saarl.	78.455.471 €	108.977.088 €	133.164.302 €	146.655.771 €	144.371.461 €
RD-Bezirk Baden-Württemberg	119.976.105 €	161.740.489 €	194.853.222 €	216.544.657 €	211.853.068 €
RD-Bezirk Bayern	127.136.877 €	160.907.342 €	192.495.739 €	208.107.784 €	205.086.480 €
RD-Bezirk Berlin-Brandenburg	223.526.689 €	306.391.472 €	397.069.037 €	406.947.582 €	417.328.298 €
RD-Bezirk Sachsen-Anhalt-Thür.	88.106.854 €	116.712.357 €	153.977.751 €	159.876.491 €	169.893.189 €
RD-Bezirk Sachsen	88.420.414 €	114.039.088 €	139.940.423 €	143.083.118 €	146.707.927 €
RD-übergreifende DSt	296.404 €	368.693 €	515.974 €	580.283 €	509.499 €

19. Wie viele Mahnverfahren im Rechtskreis des SGB II wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019
- unter einem Monat abgeschlossen,
 - unter sechs Monaten abgeschlossen,
 - unter einem Jahr abgeschlossen,
 - unter zwei Jahren abgeschlossen,
 - unter drei Jahren abgeschlossen,
 - unter fünf Jahren abgeschlossen bzw.
 - seit fünf oder mehr Jahren noch nicht abgeschlossen?

Anzahl Belege mit entsprechender Tilgungszeit
2015 bis 2019

Tilgungsdauer SGB II	2015	2016	2017	2018	2019
Bis einschließlich 1 Monat	3.945.526	4.100.494	4.189.218	4.079.060	3.673.444
Bis einschließlich 6 Monate	12.086.903	14.009.061	14.011.266	12.836.146	10.979.999
Bis einschließlich 1 Jahr	19.070.703	22.693.668	23.176.673	20.533.511	16.823.523
Bis einschließlich 2 Jahre	28.336.736	32.779.430	35.309.481	30.879.485	24.040.045
Bis einschließlich 3 Jahre	34.175.137	39.148.649	41.834.368	37.087.661	28.141.991
Bis einschließlich 5 Jahre	46.225.929	46.958.461	49.987.523	43.698.056	32.342.223
Größer 5 Jahre	9.704	6.235.963	7.628.432	7.090.156	4.771.139

Hinweis:

Die Zahlen „Größer 5 Jahre“ weichen von der Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/12241 ab, da ein Fehler korrigiert wurde. Der Anstieg im Jahr 2016 ist darauf zurückzuführen, dass bei der Einführung von ERP (Verfahren zur Planung, Steuerung und Verwaltung der Ressourcen der BA) die migrierten Forderungen bis auf wenige Ausnahmen das Buchungsdatum „31. Dezember 2010“ erhalten haben. Sie sind daher erst ab 2016 in der Auswertung „Größer 5 Jahre“ enthalten.

20. In wie vielen Fällen im Rechtskreis des SGB II wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 dem Forderungsschuldner von den zuständigen Stellen eine Zahlungserleichterung (Zahlung in bestimmten Teilbeträgen) gewährt bzw. mit diesem vereinbart?

- 2015: 1.149.285
- 2016: 1.501.277
- 2017: 971.858
- 2018: 982.381
- 2019: 727.735

21. Wie viele Rückforderungen im Rechtskreis des SGB II sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit
- weniger als einem Monat offen,
 - weniger als sechs Monaten offen,
 - weniger als einem Jahr offen,
 - weniger als zwei Jahren offen,
 - weniger als drei Jahren offen,
 - weniger als fünf Jahren offen bzw.
 - fünf oder mehr Jahren offen?

Anzahl offener Belege nach Alter der Forderungen
Stand Dezember 2019

Forderungsalter	SGB II
Bis einschließlich 1 Monat	469.119
Bis einschließlich 6 Monate	2.228.795
Bis einschließlich 1 Jahr	3.745.381
Bis einschließlich 2 Jahre	5.662.758
Bis einschließlich 3 Jahre	7.188.082
Bis einschließlich 5 Jahre	9.393.269
Größer 5 Jahre	3.499.391

22. In wie vielen Fällen war es dem Forderungsschuldner nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auf absehbare Zeit nicht möglich, eine Forderung aus dem Rechtskreis des SGB II zu begleichen, sodass von den zuständigen Stellen von der Möglichkeit der Einstellung des Vollstreckungsverfahrens in Form der Niederschlagung Gebrauch gemacht wurde?

Jahr	Anzahl der Niederschlagungen
2015	88.917
2016	72.890
2017	108.586
2018	1.855.228
2019	2.145.630

23. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Gesamtbetrag, der in den Jahren 2015 bis 2019 im Rechtskreis des SGB II jeweils niedergeschlagen wurde?

- 2015: 31.22.009 Euro
- 2016: 42.698.561 Euro
- 2017: 49.438.751 Euro
- 2018: 198.738.484 Euro
- 2019: 252.277.178 Euro

Hinweis: Die Steigerung zwischen den Jahren 2017 und 2018 steht im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Weisungen zur Niederschlagung von Forderungen.

24. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung dahingehend, die offenen Rückforderungen im SGB II beizutreiben, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Leistungen nach dem SGB II regelmäßig unterhalb der zulässigen Pfändungsfreigrenzen liegen, sodass in der Regel kaum pfändbares Einkommen vorhanden ist?

Die Vollstreckung von sozialrechtlichen Forderungen erfolgt im Wege der Verwaltungsvollstreckung (vgl. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X). Es gelten die zivilprozessualen Pfändungsfreigrenzen. Soll die zu vollstreckende Forderung durch Pfändung einer Sozialleistung befriedigt werden, ergibt sich aus den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, ob bzw. in welchem Umfang eine Sozialleistung pfändbar ist (vgl. § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I). Nach § 42 SGB II kann der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht gepfändet werden.

Neben der Vollstreckung besteht für Sozialleistungsträger die Möglichkeit, ihre Forderung im Wege der Aufrechnung gegen Ansprüche einer leistungsberechtigten Person auf Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch durchzusetzen (vgl. § 51 SGB I). In bestimmten Fällen ist diese Möglichkeit zur Aufrechnung nicht allein auf den pfändbaren Teil einer Sozialleistung beschränkt. So können die Jobcenter z. B. nach § 43 SGB II Erstattungs- und Ersatzansprüche aus bestandskräftigen Bescheiden gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufrechnen. Die Höhe der Aufrechnung beträgt grundsätzlich 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Ist ein vorwerfbares Verhalten der leistungsberechtigten Person ursächlich für die Aufhebungsentscheidung oder war der leistungsberechtigten Person ihre Zahlungsverpflichtung bewusst, beträgt die Höhe der Aufrechnung 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Pfändungsfreigrenzen sind im Rahmen der Aufrechnung nach § 43 SGB II somit unbeachtlich. Rückzahlungsansprüche aus gewährten Darlehen werden ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, nach § 42a SGB II in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Die Summe aller Aufrechnungen darf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen.

25. Bei wie vielen Bescheiden nach dem SGB III wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 ein Mahnverfahren eingeleitet – Anzahl Zugang zahlungsgestörter Belege SGB III – (bitte nach Bund, Ländern bzw. RD-Bezirken getrennt ausweisen)?

Einleitung eines Mahnverfahrens

SGB III

Anzahl Zugang zahlungsgestörte Belege	2015	2016	2017	2018	2019
SGB III	695.491	788.692	863.924	705.566	667.377
RD-Bezirk Nord	37.008	34.549	42.935	33.700	29.383
RD-Bezirk Niedersachsen-Bremen	43.377	43.166	47.649	46.774	37.101
RD-Bezirk Nordrhein-Westfalen	99.653	105.720	102.258	99.595	99.926
RD-Bezirk Hessen	26.132	31.328	26.949	28.243	24.958
RD-Bezirk Rheinl.-Pfalz-Saarl.	23.482	32.178	29.261	26.748	22.993
RD-Bezirk Baden-Württemberg	40.066	50.657	47.816	49.761	37.146
RD-Bezirk Bayern	44.158	44.727	43.939	39.898	40.267
RD-Bezirk Berlin-Brandenburg	35.258	40.781	47.387	35.919	48.482
RD-Bezirk Sachsen-Anhalt-Thür.	34.475	37.862	41.453	29.960	49.876
RD-Bezirk Sachsen	18.632	22.016	18.544	15.137	19.657
RD-übergreifende DSt	293.250	345.708	415.733	299.831	257.588

26. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 der Gesamtbetrag der SGB-III-Bescheide, der sich jahresdurchschnittlich im Mahnverfahren befand – Bestand zahlungsgestörter Forderungen – (bitte nach Bund, Ländern bzw. RD-Bezirken getrennt ausweisen)?

Einleitung eines Mahnverfahrens

SGB III

Bestand zahlungsgestörte Forderungen	12.2015	12.2016	12.2017	12.2018	12.2019
SGB III Gesamt	396.073.832 €	404.677.725 €	456.962.888 €	484.693.463 €	525.356.294 €
RD-Bezirk Nord	25.625.819 €	32.776.377 €	41.033.575 €	42.618.581 €	43.323.671 €
RD-Bezirk Niedersachsen-Bremen	27.912.424 €	35.957.717 €	43.416.489 €	47.466.834 €	51.535.806 €
RD-Bezirk Nordrhein-Westfalen	74.958.404 €	97.409.641 €	111.893.199 €	118.670.837 €	123.774.940 €
RD-Bezirk Hessen	20.748.661 €	27.475.669 €	31.219.756 €	33.973.413 €	35.938.875 €
RD-Bezirk Rheinl.-Pfalz-Saarl.	17.957.532 €	23.822.035 €	28.178.060 €	29.437.569 €	29.110.864 €
RD-Bezirk Baden-Württemberg	109.085.546 €	43.793.940 €	48.823.041 €	55.831.233 €	58.556.379 €
RD-Bezirk Bayern	46.644.910 €	51.879.502 €	39.440.798 €	42.723.115 €	63.666.993 €
RD-Bezirk Berlin-Brandenburg	31.131.071 €	38.795.593 €	49.715.052 €	50.704.917 €	52.217.631 €
RD-Bezirk Sachsen-Anhalt-Thür.	23.315.714 €	29.105.447 €	36.866.208 €	36.804.662 €	40.221.244 €
RD-Bezirk Sachsen	16.613.835 €	20.311.406 €	21.914.801 €	22.118.731 €	22.625.339 €
RD-übergreifende DSt	2.079.916 €	3.350.397 €	4.461.410 €	4.343.572 €	4.384.551 €

27. Wie viele Mahnverfahren im Rechtskreis des SGB III wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019
- unter einem Monat abgeschlossen,
 - unter sechs Monaten abgeschlossen,
 - unter einem Jahr abgeschlossen,
 - unter zwei Jahren abgeschlossen,
 - unter drei Jahren abgeschlossen,
 - unter fünf Jahren abgeschlossen bzw.
 - seit fünf oder mehr Jahren noch nicht abgeschlossen?

Anzahl Belege mit entsprechender Tilgungszeit
2015 bis 2019

Tilgungsdauer SGB III	2015	2016	2017	2018	2019
Bis einschließlich 1 Monat	1.700.138	1.661.432	813.290	748.466	847.913
Bis einschließlich 6 Monate	2.200.792	2.137.180	2.248.409	2.223.595	2.159.235
Bis einschließlich 1 Jahr	2.458.808	2.371.935	2.476.524	2.464.577	2.411.619
Bis einschließlich 2 Jahre	2.774.523	2.630.165	2.711.314	2.721.054	2.685.626
Bis einschließlich 3 Jahre	2.929.107	2.791.723	2.839.617	2.852.945	2.827.636
Bis einschließlich 5 Jahre	3.391.774	2.966.497	3.014.922	3.040.026	2.992.273
Größer 5 Jahre	523	279.974	290.569	329.951	415.162

Hinweis:

Die Zahlen „Größer 5 Jahre“ weichen von der Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/12241 ab, da ein Fehler korrigiert wurde. Der Anstieg im Jahr 2016 ist darauf zurückzuführen, dass bei der Einführung von ERP (Verfahren zur Planung, Steuerung und Verwaltung der Ressourcen der BA) die migrierten Forderungen bis auf wenige Ausnahmen das Buchungsdatum „31. Dezember 2010“ erhalten haben. Sie sind daher erst ab 2016 in der Auswertung „älter als 5 Jahre“ enthalten.

28. In wie vielen Fällen im Rechtskreis des SGB III wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 dem Forderungsschuldner von den zuständigen Stellen eine Zahlungserleichterung (Zahlung in bestimmten Teilbeträgen) gewährt bzw. mit diesem vereinbart?

- 2015: 131.510
- 2016: 127.513
- 2017: 143.108
- 2018: 126.985
- 2019: 73.842

29. Wie viele Rückforderungen im Rechtskreis des SGB III sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit
- weniger als einem Monat offen,
 - weniger als sechs Monaten offen,
 - weniger als einem Jahr offen,
 - weniger als zwei Jahren offen,
 - weniger als drei Jahren offen,
 - weniger als fünf Jahren offen bzw.
 - fünf oder mehr Jahren offen?

Anzahl offener Belege nach Alter der Forderungen

Stand: Dezember 2019

Forderungsalter	SGB III
Bis einschließlich 1 Monat	171.434
Bis einschließlich 6 Monate	415.311
Bis einschließlich 1 Jahr	539.288
Bis einschließlich 2 Jahre	701.785
Bis einschließlich 3 Jahre	859.082
Bis einschließlich 5 Jahre	1.089.588
Größer 5 Jahre	1.079.849

30. In wie vielen Fällen war es dem Forderungsschuldner nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auf absehbare Zeit nicht möglich, eine Forderung aus dem Rechtskreis des SGB III zu begleichen, sodass von den zuständigen Stellen von der Möglichkeit der Einstellung des Vollstreckungsverfahrens in Form der Niederschlagung Gebrauch gemacht wurde?

Welche Beträge wurden in den Jahren 2015 bis 2019 dahingehend jeweils niedergeschlagen?

Beleganzahl Niederschlagungen wegen persönlich wirtschaftlicher Verhältnisse

2015 bis 2019

SGB III	2015	2016	2017	2018	2019
Niederschlagungen aufgrund persönlicher wirtschaftlicher Verhältnisse	25.951	21.728	21.754	164.736	218.361

31. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Gesamtbetrag, der in den Jahren 2015 bis 2019 im Rechtskreis des SGB III jeweils niedergeschlagen wurde?

- 2015: 153.873.467 Euro
- 2016: 1.104.779.527 Euro
- 2017: 1.811.536.853 Euro
- 2018: 1.000.103.144 Euro
- 2019: 986.902.486 Euro

Hinweis: Steigerung ab 2016 wegen verstärkter systematischer Niederschlagung von Insolvenzforderungen.

32. Wie viele Vollstreckungsanordnungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung den (Haupt-)Zollämtern in den Jahren 2015 bis 2019 von der Bundesagentur für Arbeit insgesamt zugegangen (vgl. <https://bit.ly/2Y3TgUE>)?

33. Wie viele der durch die (Haupt-)Zollämter begetriebenen rückständigen Forderungen der Jahre 2015 bis 2019 entfielen auf die Bundesagentur für Arbeit, und wie viele auf die sonstigen Sozialversicherungsbehörden?

Die Fragen 32 und 33 werden gemeinsam beantwortet.

Die Daten zu den Jahren 2015 bis 2019 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	2015	2016	2017	2018	2019
Begetriebene Beiträge durch den Vollstreckungsdienst	- in Mio. € -				
Bundesagentur für Arbeit	57	50	53	82	122
sonstige Sozialbehörden	1.045	984	963	1.012	1.104
Vollstreckungsfälle	- Anzahl in Tsd. -				
Bundesagentur für Arbeit	276	366	411	577	608

